

## **Bussenreglement und Reglement über Sanktionen bei erheblicher Verletzung der Mitwirkungspflichten der Eltern**

### **I. Grundsätzliche Überlegungen**

Für eine erfolgreiche Ausbildung der Kinder müssen Schule und Eltern gut zusammenarbeiten. Die Eltern haben im Rahmen dieser Zusammenarbeit als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder Rechte, aber auch Pflichten.

Die Erziehung der Kinder ist in erster Linie Sache der Eltern. Die Schule soll aber neben der reinen Wissensvermittlung die Eltern bei der Erziehung partnerschaftlich unterstützen. Dreh- und Angelpunkt der Schule-Eltern-Beziehung ist die obligatorische Schulpflicht. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind in die Schule zu schicken, in der Regel in die öffentliche Schule an ihrem Wohnort.

Die Pflicht der Eltern ist es dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Schule besucht. Die Schule hat die Pflicht, die Eltern in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten sowie über Fragen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Beschulung des Kindes zu informieren. Im Alltag findet der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus vor allem direkt zwischen den Eltern und den Lehrpersonen statt. Die Eltern können dabei bei der Lehrperson Auskunft über die Leistungen und das Verhalten ihres Kindes verlangen und auch Einsicht in die Arbeiten des Kindes nehmen. Nach Absprache mit der Lehrperson steht den Eltern über die offiziellen Besuchstage hinaus die Möglichkeit offen, Unterrichtslektionen ihres Kindes zu besuchen.

Diesen Rechten der Eltern stehen aber auch entsprechende Pflichten gegenüber. Diese sind sowohl auf Bundesebene, kantonaler Ebene und in der Schulvereinbarung festgehalten:

- Auf Bundesebene sind die Elternpflichten in Art. 302 Abs. 1 und 2 ZGB geregelt.
- Auf Kantonsebene sind die Elternpflichten im Volksschulgesetz §24bis\*\* geregelt.
- Auf Ebene ZSL sind die wichtigsten Punkte betreffend Zusammenarbeit in der Schulvereinbarung von 2013 festgehalten.

### **II. Mitwirkungspflicht der Eltern**

#### **1. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen:**

Als unentschuldigtes Schulversäumnis oder unbegründete Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Schulunterricht, welches:

- vorgängig nicht bewilligt oder für welches keine Dispens ausgestellt wurde; oder
- rückwirkend nicht als entschuldbar gilt.

Bei unbegründetem Schulversäumnis kann die Schulleitung von Amtes wegen eine Busse aussprechen (siehe Anhang Bussenreglement, 1. Schulabsenzen).

Wenn nötig wird eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) gemacht.

Die Eltern tragen bei zusätzlichem Urlaub ihres Kindes die Verantwortung für die Folgen, die durch versäumten Unterricht entstehen.

**2. Die Eltern sind verantwortlich, dass die Kinder und Jugendlichen die Schule in einer guten Verfassung besuchen können, die es ihnen erlaubt, dem Unterricht zu folgen.**

Bei Schulreisen, Schullagern und Exkursionen müssen die Kinder entsprechend ausgerüstet werden. Bei ungenügender Ausrüstung können Kinder von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die Eltern tragen die vollen Kosten bei anfallenden Auslagen (siehe Anhang, Punkt 3).

**3. Die Eltern haben die Pflicht an speziellen Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.**

Die Eltern müssen für Gespräche mit den Lehrpersonen oder andere Kontakte mit der Schule zur Verfügung stehen. Zudem sind sie verpflichtet, die Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, etwa beim Vollzug von Disziplinarmaßnahmen (zum Beispiel Nachsitzen u.a.).

Bleiben die Eltern von angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie unter Androhung einer Busse vorgeladen werden. Folgen die Eltern der Vorladung nicht, kann die Schulleitung eine Busse aussprechen. (Siehe Anhang Bussenreglement Punkt 2. Verletzung der Mitwirkungspflicht bei Elterngesprächen).

Werden im Rahmen solcher Gespräche besondere Aufwendungen erforderlich (z.B. Kosten für Dolmetscher, wenn Erziehungsberechtigte nicht zum Gespräch erscheinen) müssen sie für diese Kosten aufkommen.

**4. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulmaterialien wie Schulbücher, Zeugnisse u.a. mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.**

Für die Kosten bei Verlusten oder Beschädigungen von Schulmaterialien (Bücher, CDs, DVDs, Zeugnisse, u.a.) müssen die Eltern aufkommen. (Siehe Anhang, Bussenreglement Punkt 4. Schulmaterialien.)

Bättwil, 24. November 2016



U.M. Spornitz  
Präsident ZSL



S. Gronki  
Schulleitung

Hauptstrasse 74  
4112 Bättwil  
Tel. 061 735 95 51  
Fax 061 735 95 52  
info@zsl-so.ch  
www.zsl-so.ch

## Anhang: Bussenreglement

### 1. Schulabsenzen

- a. Unbegründetes Fernbleiben Fr. 500.-
- b. Wiederholtes Fernbleiben nach erster Busse Fr. 1'000.-

### 2. Verletzung der Mitwirkungspflicht bei Elterngesprächen

- a. Erstes Fernbleiben vom Elterngespräch Vorladung
- b. Bei weiterem Fernbleiben kann eine Busse bis zu Fr. 500.-  
Verhängt werden.
- c. Wenn die Erziehungsberechtigten dem Elterngespräch  
Fernbleiben, tragen sie die anfallenden Kosten für  
Dolmetscher, Material etc.

### 3. Ausrüstung für Exkursionen und Lager

Die Eltern tragen die vollen Kosten der benötigten, angeschafften Materialien und die Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung dieser Materialien.

### 4. Schulmaterial

- a. Verluste von Büchern und Schulmaterialien: Neupreis
- b. Verlust von Zeugnis Fr. 50.-
- c. Neu zu schreibendes Zeugnis Fr. 100.-